

Hinweise zum elektronischen Arztausweis

Vom 1. Januar 2021 an ist der Besitz eines elektronischen Arztausweises Voraussetzung für die Anwendung zahlreicher neuer digitaler Technologien in der Patientenversorgung.

In den folgenden Monaten informieren wir Sie regelmäßig an dieser Stelle über die wichtigsten Dinge, die Sie dazu wissen müssen.

Diese Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.aek-mv.de unter der Rubrik „Ärzte“ – Meldewesen – elektronischer Arztausweis.

1. Digitale Anwendungen, die einen eArztausweis benötigen:

1.1. Notfalldatenmanagement (NFDM): Einführungszeitpunkt ab 3. Quartal 2020

Ärzte und Zahnärzte können wichtige medizinische Notfalldaten direkt auf der Gesundheitskarte speichern – sofern der Patient in die Speicherung einwilligt:

- chronische Erkrankungen (z. B. Diabetes, koronare Herzkrankheit) und wichtige frühere Operationen (z. B. Organtransplantation),
- regelmäßig eingenommene Medikamente,
- Allergien und Unverträglichkeiten (besonders Arzneimittelallergien mit bekannter schwerer allergischer Reaktion),
- weitere wichtige medizinische Hinweise (z. B. Schwangerschaft oder Implantate) und
- ergänzend Kontaktdaten von Angehörigen, die im Notfall benachrichtigt werden sollen, und von behandelnden Ärzten (z. B. dem Hausarzt) und Zahnärzten.

Der Notfalldatensatz wird durch den anlegenden Arzt mit der qualifizierten elektronischen Signatur des eArztausweises unterschrieben.

1.2. Elektronischer Medikationsplan (eMP): Einführungszeitpunkt ab 3. Quartal 2020

Ärzte, Zahnärzte und Apotheker können den E-Medikationsplan direkt auf der Gesundheitskarte speichern – sofern der Patient in die Speicherung einwilligt und der Patient mindestens drei verordnete Medikamente gleichzeitig einnimmt.

Zu den Daten des E-Medikationsplans gehören:

Angaben zur Medikation, d. h. alle Arzneimittel, die ein Patient einnimmt, und Informationen zur Anwendung (Dosierung, Zeitpunkt, Darreichungsform etc.). Dies umfasst sowohl die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten Medikamente als auch Arzneimittel, die rezeptfrei in der Apotheke erworben wurden (OTC).

1.3. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU): gesetzlich vorgegebener Einführungszeitpunkt 01.01.2021

- Der Patient erhält bei Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiterhin eine AU in Papierform („gelber Schein“), die von ihm an seinen Arbeitgeber weitergeleitet wird.
- Der ausstellende Arzt übermittelt die eAU auf elektronischem Wege über die Telematikinfrastruktur an die Krankenkasse des Patienten.
- Hierzu nutzt er den Dienst „Kommunikation im Medizinwesen“ – KIM

Die eAU wird durch den ausstellenden Arzt mit der qualifizierten elektronischen Signatur des eArztausweises unterschrieben.

1.4. Elektronische Patientenakte (ePA): Einführungszeitpunkt 01.01.2021, verpflichtende Nutzung durch Ärztinnen und Ärzte 01.06.2021

- Jede gesetzliche Krankenkasse ist verpflichtet, ihren Versicherten eine ePA zur Verfügung zu stellen.
- Die ePA kann auf Wunsch des Versicherten Behandlungsdokumente (z. B. Arztbriefe, Impfpass) sowie vom Patienten oder von der Krankenkasse erhobene Informationen aufnehmen.
- Der Patient entscheidet, welchem Arzt er den Zugriff auf seine ePA zu Behandlungszwecken gestattet.

1.5. Überblick: Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

KIM sorgt für den sicheren Austausch von sensiblen Informationen wie Befunden, Bescheiden, Abrechnungen oder Röntgenbildern über die Telematikinfrastruktur zwischen verschiedenen Ärzten bzw. mit Apothekern etc. Nachrichten und Dokumente können künftig schnell, zuverlässig per sicherer E-Mail – mit oder ohne Anhang – ausgetauscht werden. KIM bringt folgende Vorteile:

- **Vertraulichkeit der Nachrichten:** Kartenbasierte Verschlüsselung macht ein unberechtigtes Mitlesen unmöglich. Sensible Daten können immer nur von demjenigen gelesen werden, für den sie gedacht sind.

2. Der elektronische Arztausweis – Funktionen und Beantragung

Im letzten Artikel (ÄB 08/20, S. 287) wurden die Anwendungen der Telematikinfrastruktur (wie z. B. Notfalldatenmanagement, elektronischer Medikationsplan) vorgestellt. Um diese neuen Anwendungen zu nutzen, brauchen Ärztinnen und Ärzte den elektronischen Heilberufsausweis. Der Begriff „elektronischer Heilberufsausweis“ ist ein Oberbegriff für die unterschiedlichen elektronischen Ausweise für Ärzte, Zahnärzte, Kinder- und Jugendlichen- sowie Psychologische Psychotherapeuten und Apotheker. Im Vergleich zu allen anderen elektronischen Heilberufsausweisen verfügt der eArztausweis – als Heilberufsausweis der Ärzte – über die umfassendsten Zugriffsrechte und Möglichkeiten. Im Folgenden werden die Funktionen sowie die Beantragung des eArztausweises beschrieben.

Der elektronische Arztausweis (eArztausweis) wird im Gesundheitswesen zunehmend eine zentrale Rolle spielen, denn er ist das Instrument, das seinem Inhaber die Zugehörigkeit zum Beruf „Arzt“ auch in der digitalen Welt attestiert und seine Identität bestätigt. Dies ist notwendig, da in der digitalen Welt sichergestellt sein muss, dass bspw. der Kommunikationspartner derjenige ist, der er vorgibt zu sein und nachweisbar die Berechtigung zur Ausübung des Arztberufes hat.

2.1. Der eArztausweis besitzt fünf Kernfunktionalitäten:

1. **Sichtausweis:** Wie sein klassischer Vorgänger – der Arztausweis aus Papier – dient er zusammen mit dem amtlichen Lichtbildausweis als Sichtausweis, bspw. um in einer Apotheke verschreibungspflichtige Medikamente zu erwerben.
2. **Signatur:** Der Inhaber kann mit dem eArztausweis eine elektronische Unterschrift (Qualifizierte elektronische Signatur – QES) erstellen. Diese elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Mit ihr können Arztbriefe, Abrechnungsunterlagen für die Kassenärztliche Vereinigung, Notfalldaten auf der elektronischen Gesundheitskarte, elektronische Rezepte oder elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen rechtsicher und medienbruchfrei elektronisch unterschrieben werden. Die elektronische Signatur wird mittels der Eingabe einer selbst vergebenen, mindestens 6-stelligen PIN ausgelöst. Mittels der sog. Stapelsignatur können mit ei-

ner PIN-Eingabe auch mehrere Signaturen ausgelöst werden. Bei der so genannten Komfortsignatur muss nur einmal die PIN eingegeben werden. Anschließend können durch ein so genanntes auslösendes Merkmal (z. B. Doppel-Klick am Praxisverwaltungssystem) weitere Signaturen ausgelöst werden.

3. **Authentifizierung:** Mit dem eArztausweis ist es möglich, sich in der elektronischen Welt sicher als „Arzt“ auszuweisen, z. B. an Portalen von Kammern in Arztnetzen oder in der Telematikinfrastruktur. Unsichere Anmeldeverfahren können ersetzt und auf ein höheres Sicherheitsniveau angehoben werden. Diese Funktionalität ist der Kern für den späteren Zugriff auf die elektronischen Patientenakten von Versicherten.
4. **Vertraulichkeit:** Der eArztausweis ist in der Lage, medizinische Daten sicher zu ver- und entschlüsseln. Damit steigt das Datenschutz- und Sicherheitsniveau bei der Übertragung personenbezogener medizinischer Daten oder bei vertraulichen Informationen deutlich.
5. **eGK-Zugriff:** Mit dem eArztausweis kann auf medizinische Daten zugegriffen werden, die auf der eGK des Patienten abgespeichert sind, wie bspw. „Notfalldaten“ und „elektronischer Medikationsplan“.

Der elektronische Arztausweis ist also zukünftig integraler Bestandteil der ärztlichen Berufsausübung.

2.2. Beantragung eines eArztausweises

Da der eArztausweis in der digitalen Welt die o. g. weitreichenden Einsatzmöglichkeiten hat, ist seine Ausgabe unter hohen Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen. Eine sichere Identifizierung des antragstellenden Arztes / der antragstellenden Ärztin ist – neben der sicheren Auslieferung – Voraussetzung für den Erhalt eines eArztausweises. Ihre Ärztekammer ist zwar per Gesetz für die Herausgabe der eArztausweise zuständig, die notwendige technische Infrastruktur wird jedoch von zugelassenen sogenannten Vertrauensdiensteanbietern (VDA) angeboten. Diese VDA produzieren konform zur eIDAS-Verordnung der EU die Ausweise und betreiben die Infrastrukturen für die Prüfbarkeit der elektronischen Signaturen etc.

Aktuell sind die folgenden Anbieter seitens der Ärztekammern zugelassen (Reihenfolge alphabetisch):

- Bundesdruckerei
- medisign
- SHC
- T-Systems

Jeder Vertrauensdiensteanbieter bietet mindestens die kostenlose Identifizierung des Antragstellers in einer Postfiliale (sog. POSTIDENT-Verfahren) an. Darüber hinaus stehen weitere unterschiedliche Identifizierungsverfahren zur Verfügung (z. B. Video-Ident, Online-Identifizierung mittels des neuen Personalausweises).

Der eArztausweis ist für den Antragsteller kostenpflichtig; die Preise unterscheiden sich von Anbieter zu Anbieter. Aktuell liegen die monatlichen Kosten zwischen 8 und 9 Euro, die hälftig seitens Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung erstattet werden.

Grob skizziert erfolgt die Beantragung eines eArztausweises aus Sicht des Antragstellers in folgenden Schritten:

1. Wahl eines Vertrauensdiensteanbieters nach entsprechender Information über das Mitgliederportal der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern: portal@aek-mv.de
2. Kontrolle und Vervollständigung des Antrags online mittels der Vorgangsnummer, die Ihnen von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt wurde;
3. Fertigstellung des Antrags im Antragsportal des Anbieters:
 - laden Sie Ihr Passbild hoch (Alternative: das Foto auf den gedruckten Antrag im dafür vorgesehenen Bereich aufkleben),
 - drucken Sie den Antrag aus,
 - unterschreiben Sie ihn in den dafür vorgesehenen Stellen;
4. Identifizierung des Antragstellers anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, ggf. Aufenthaltsbescheinigung) mit Übergabe der Antragsunterlagen in der Identifizierungsstelle (z. B. Postfiliale) für den Versand an den gewählten Vertrauensdiensteanbieter.

Im Hintergrund erfolgen daraufhin eine Weiterleitung und Freigabe des Antrags durch die zuständige Ärztekammer an den Anbieter. Sie prüft, ob der Antragsteller Mitglied der Ärztekammer und Arzt ist und erteilt dem Anbieter die Erlaubnis einen eArztausweis herzustellen. Der Anbieter produziert und versendet den eArztausweis – getrennt von einem PIN-Brief – an den Antragsteller.

Der Arzt / die Ärztin muss den erhaltenen Ausweis „in Betrieb nehmen“ bzw. aktivieren, das heißt es müssen individuelle PINs gesetzt und der Erhalt und die erfolgreiche Inbetriebnahme gegenüber dem Anbieter bestätigt werden. Daraufhin schaltet der Anbieter den Ausweis frei.

Hinweis für Ärztinnen und Ärzte, die bereits einen Vorläufer-eHBA (sog. eHBA-G0) besitzen:

Um die neuen Anwendungen der Telematikinfrastruktur vollumfänglich nutzen zu können, wird ein eHBA der 2. Generation benötigt. Ärztinnen und Ärzte, die bereits im Besitz eines Vorläufer-HBA (sog. eHBA-G0) sind, sollten diesen bei ihrem Anbieter (medisign) in einen eHBA-G2 umtauschen. Alternativ können Sie bei den drei weiteren Anbietern (Bundesdruckerei, T-Systems, SHC) einen eHBA-G2 bestellen. Bitte beachten Sie dabei bestehende Vertragslaufzeiten bei medisign und ggf. doppelte Kosten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter ehba.aek-mv.de, Ihrem IT-Dienstleister und als Vertragsarzt auch bei Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung. Die Bundesärztekammer hat die wichtigsten Fragen in einer FAQ-Liste zusammengefasst unter <https://www.bundesaeztekammer.de/aerzte/telematiktelemedizin/earztausweis/faq/> – erreichbar auch über den QR-Code:



FAQ-Liste der BÄK



Informationen zum eHBA auf der Homepage der Ärztekammer M-V